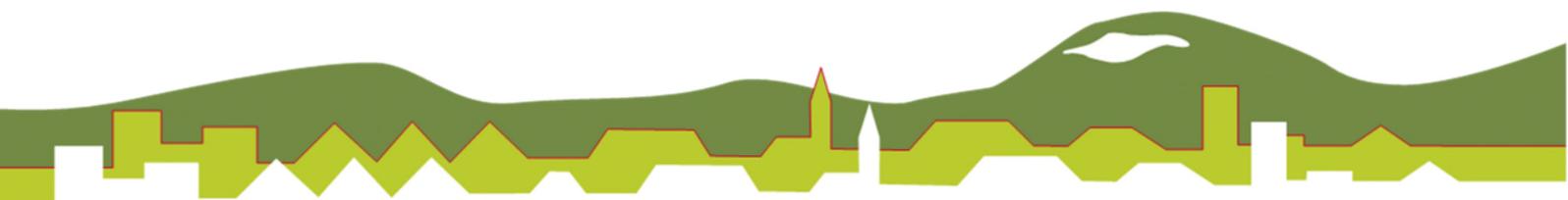




**Einwohnergemeinde
Sissach**

Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025

Erläuterungen und Anträge zu den Vorlagen



Traktandenliste

| | |
|---|----|
| 1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Versammlung..... | 3 |
| 2. Jahresrechnung 2024..... | 4 |
| 3. Kienbergweg: Sanierung Deckbelag und Wasserleitung | 14 |
| 4. Reglement über die Feuerwehersatzabgabe: Totalrevision | 16 |
| 5. Begegnungszone: Teilsanierung des Belags..... | 20 |
| 6. Marktordnung: Totalrevision | 22 |
| 7. Selbständiger Antrag von Sabine Bucher auf Prüfung einer PV-Anlage an der Südwand der Kunsteisbahn: Beantwortung..... | 28 |
| 8. Der Gemeinderat orientiert | 31 |
| 9. Verschiedenes | 31 |

Die Gemeindeversammlung findet am 17. Juni 2025 ab 19.30 Uhr in der Turnhalle EG des Primarschulhaus Dorf statt.

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Versammlung

Sachverhalt

Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 3. April 2025

Traktandum 1: Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Gemeindeversammlung
Beschluss: Das Beschlussprotokoll wird grossmehrheitlich bei einer Enthaltung genehmigt.

Traktandum 2: Parkraumbewirtschaftung: Erlass des Reglements und Krediterteilung zur Umsetzung

Beschluss: 1. Das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung wird mit 74:22 Stimmen bei 11 Enthaltungen genehmigt.
2. Der Kredit zur Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung in der Höhe von CHF 162'000 wird mit 74:22 Stimmen bei 11 Enthaltungen genehmigt.

Traktandum 3: Steuerreglement: Teilrevision

Beschluss: Das teilrevidierte Steuerreglement wird mit 74:15 Stimmen bei 16 Enthaltungen genehmigt.

Traktandum 4: Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zuhause und an Aufenthalte in Tagesstätten: Erlass

Beschluss: Das Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zuhause und an Aufenthalte in Tagesstätten wird grossmehrheitlich bei 2 Enthaltungen genehmigt.

Keine Beschlüsse zu den Traktanden «Der Gemeinderat orientiert» und «Verschiedenes».

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Das Beschlussprotokoll der letzten Versammlung wird genehmigt.

2. Jahresrechnung 2024

2.1 Einwohnergemeinde

1. Zusammenfassung

Das Rechnungsjahr 2024 schliesst mit einer schwarzen Null ab. 2024 kann die Gemeinde einen kleinen Gewinn in Höhe von CHF 38'751 verbuchen. Budgetiert war ein Verlust von knapp über einer Million Franken. Der Gesamtaufwand lag bei CHF 39.785 Mio., die Erträge bei CHF 39.824 Mio.

Dieses erfreuliche Resultat kommt vor allem aufgrund der Wertberichtigung des Finanzvermögens, der Auflösung zweier Fonds und der geringeren Kosten im Sachaufwand zustande. Ohne diese Sondereffekte beträgt der betriebliche Verlust CHF 0.89 Mio., was etwas über dem budgetierten Verlust von CHF 1.01 Mio. liegt.

Die Nettoinvestitionen im steuerfinanzierten Bereich liegen mit CHF 6.93 Mio. unter Budget (CHF 10.57 Mio.). Der Baufortschritt der Dreifachschulsporthalle liegt aufgrund der Verzögerungen (Einsprachen, anschliessend verspäteter Start wegen zu nassem Wetter für Aushub) hinter dem Plan. Im Bereich Strassen und Verkehr konnten aufgrund der personellen Kapazitäten in der Verwaltung nicht alle Projekte umgesetzt werden. Andere Projekte (CHF 0.9 Mio) wurden aufgrund von neuen Erkenntnissen auf das Jahr 2025 verschoben.

Im spezialfinanzierten Bereich wurde mit CHF 0.26 Mio. netto ebenfalls weniger investiert als im Budget vorgesehen (CHF 1.06 Mio brutto). Die Anschlussbeiträge fielen wiederum höher aus als budgetiert (CHF 0.64 Mio.).

Die Selbstfinanzierung (Cash-Flow) lag bei rund CHF 5.16 Mio., der Selbstfinanzierungsgrad des Gesamthaushalts beträgt 63%.

Die Nettoverschuldung pro Kopf, welche seit Jahren einem Nettoguthaben pro Kopf entspricht, erhöht sich um CHF 152 auf neu CHF 1'032.

Die Liquidität (flüssige Mittel inkl. der kurzfristigen Finanzanlagen) beträgt per Ende 2024 CHF 11.83 Mio (Vorjahr CHF 14.47 Mio). Das langfristige Fremdkapital verbleibt bei CHF 8 Mio.

Das Eigenkapital erhöht sich von CHF 58.9 Mio auf sehr solide CHF 61.56 Mio.

2. Veränderungen gegenüber Budget 2024

Auszug Verbesserungen:

| | |
|---|---------------|
| • Wertberichtigung Finanzvermögen (Baulandparzellen) | CHF 3'954'000 |
| • Steuererträge aus Vorjahren n.P. Einkommen + Vermögen | CHF 889'000 |
| • Auflösung der Asylfonds | CHF 861'000 |
| • Dienstleistungen Dritter, Honorare | CHF 240'000 |
| • Unterhalt Hoch-, Tief- und Strassenbau | CHF 173'000 |
| • Abschreibungen | CHF 117'000 |
| • Finanzaufwand langfristige Zinsen | CHF 98'000 |

Verbesserungen im Detail:

Beim **Finanzvermögen** müssen nach HRM2 alle 5 Jahre **Wertberichtigungen** vorgenommen werden. Der durchschnittliche Baulandpreis hat sich in Sissach seit 2019 von CHF 850 auf CHF 1'097 pro Quadratmeter erhöht. Der daraus resultierende gesamte Aufwertungsgewinn von CHF 3.95 Mio wurde für die Vorfinanzierung der Dreifachturnhalle eingesetzt.

Die **Steuererträge der natürlichen Personen** schliessen auf Budgetkurs ab. Allerdings kann die Gemeinde erfreulicherweise noch Steuereinnahmen aus den Vorjahren verbuchen. Diese Erträge waren im Budget nicht enthalten.

Per 1. Januar 2025 wurde die Sozialhilfeverordnung angepasst. Mit dieser Teilrevision wurde unter anderem die Pflicht aufgehoben, allfällige Überschüsse aus Flüchtlingspauschalen einem Fonds zuzuweisen. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass Fonds, welche bis zum 31.12.2024 geäuftet wurden, aufzulösen sind. Aus diesen Gründen müssen beide Fonds der Gemeinde im Asylbereich per Ende 2024 aufgelöst werden. CHF 250'000 davon wurden in die Finanzpolitische Reserve überführt, der Restbetrag von CHF 611'000 führt dazu, dass die Rechnung mit einem positiven Resultat schliesst.

Die Ausgaben für **Dienstleistungen und Honorare** fielen in deutlich tieferem Umfang aus als budgetiert. Die steigenden Kosten in diesem Bereich belasten die Gemeinde aber weniger stark als befürchtet. Die Kosten liegen hier im Gesamten auf Vorjahresniveau.

Auch die Ausgaben im **Unterhalt für Hoch-, Tief- und Strassenbau** wurden zu hoch budgetiert. Die Mitarbeitenden arbeiten sehr kostenbewusst und führen nur die tatsächlich notwendigen Unterhaltsarbeiten aus. Dafür müssen dennoch all jene Arbeiten im Budget enthalten sein, welche im betreffenden Jahr notwendig werden könnten.

Bei der Budgetierung ging man von leicht höheren Investitionen im Berichtsjahr aus. Da diese das geplante Niveau nicht erreichten, verblieben auch die **Abschreibungen** unter Budget. Aus dem gleichen Grund liegt auch der **Finanzaufwand** bei den langfristigen Zinsen unter Budget, da kein weiteres Fremdkapital benötigt wurde.

Auszug Verschlechterungen:

| | |
|---|---------------|
| • Beiträge an die Pflege von Personen in Pflegeheimen | CHF 1'290'000 |
| • Steuererträge juristische Personen | CHF 973'000 |
| • Horizontaler Finanzausgleich (Geber) | CHF 358'000 |
| • Löhne Lehrpersonal | CHF 332'000 |
| • Pensionskassenbeiträge | CHF 292'000 |
| • Beiträge an die KESB | CHF 72'000 |

Verschlechterungen im Detail:

Wie die letzten Jahre setzt sich leider der besorgniserregende Trend fort. Die Kosten für die Restfinanzierung der Pflegekosten der **Alters- und Pflegeeinrichtungen** stieg abermals stark an. Im Vergleich zum Vorjahr wird ein Anstieg von CHF 1.2 Mio verzeichnet. Diese Mehrkosten entsprechen über vier Steuerprozenten! Einerseits ist die Steigerung auf die Erhöhung der Pflegekosten, andererseits auch auf die höhere durchschnittliche Pflegestufe

und zu guter Letzt auf die mengenmässige Zunahme von Personen in Alters- und Pflegeheimen mit Wohnsitz Sissach zurückzuführen. Im Budget wurde hier zu zuversichtlich kalkuliert für diesen Kostenblock.

Unter den Erwartungen des Budgets und auf Niveau des Vorjahres liegen die **Steuererträge der juristischen Personen** (Ertrags- und Kapitalsteuern kumuliert). Allerdings konnten noch Ertragssteuern aus Vorjahren in der Höhe von CHF 0.53 Mio verbucht werden. So gesehen betragen die Mindereinnahmen der juristischen Personen gegenüber dem Budget noch knapp CHF 0.44 Mio.

Der Gemeinderat rechnet damit, dass sich diese Steuererträge im Bereich von rund CHF 1-1.5 Mio einpendeln werden, dies vor allem, weil die Ertragsteuern einen klaren Abwärtstrend zeigen.

Im **Horizontalen Finanzausgleich** wurde Sissach im vergangenen Jahr von einer Nehmer- wieder zu einer Gebergemeinde. Die Gemeinde musste CHF 358'000 mehr in den Ausgleich einzahlen als budgetiert. Eine genaue Budgetierung ist aufgrund der vom Kanton zur Verfügung stehenden Zahlen jeweils sehr schwierig.

Die **Löhne der Lehrpersonen** schliessen über Budget ab. Dies ist auf Ausfälle wegen Krankheit/Unfall/Schwangerschaft zurückzuführen. Einen Teil dieser Mehrkosten erhält die Gemeinde zurück (Rückerstattung Dritte). Zudem war die Nachfrage nach Deutschunterricht für Fremdsprachige höher als geplant.

Die Gemeinde gewährt ihren Angestellten in der Pensionskasse einen um 0.4% höheren Umwandlungssatz als dies das Gesetz vorschreibt. Dieser Umstand verpflichtet die Gemeinde, für die zukünftigen Einmalzahlungen Rückstellungen zu bilden. Zukünftig müssen nur noch die Differenzbeträge aufgrund von Veränderungen bis zur Pensionierung verbucht werden.

Die Entschädigung an die **KESB** lag wiederum über dem budgetierten Wert, allerdings ist die Überschreitung geringer als im Vorjahr. Die Budgetierung dieser Ausgaben wird jeweils auf Basis der Angaben der KESB vorgenommen.

3. Ergebnis

a) Ergebnis/Cashflow (steuerfinanziert ohne SF Wasser/Abwasser/Abfall)

| | Rechnung | | Budget | |
|--|--------------------|--|----------------|--|
| | CHF | | CHF | |
| Cashflow | 5'163'689 | | 673'400 | |
| ▪ planm. Abschreibungen Verw. Vermögen | - 1'846'815 | | - 1'933'000 | |
| ▪ ausserplanm. Abschreibungen Verw. Vermögen | -25'599 | | 0 | |
| ▪ Einlagen in Fonds | - 24'400 | | 0 | |
| ▪ Einlagen in Vorfinanzierungen | - 3'957'050 | | -7'050 | |
| ▪ Einlage in finanzpolitische Reserve | -250'000 | | 0 | |
| ▪ Entnahmen aus Fonds | 888'991 | | 164'050 | |
| ▪ Entnahmen aus Vorfinanzierungen | 89'935 | | 89'900 | |
| Ergebnis 2024 | CHF 38'751 | | CHF -1'012'700 | |

b) Eigenfinanzierung

Die Eigenfinanzierung betrug im Jahr 2024 74% (BU 11%). Es wurden beachtliche CHF 5'163'689 an eigenen Mittel erwirtschaftet. Bezüglich der wesentlichen Gründe wird auf Punkt 2 Verbesserungen Budget verwiesen. Die budgetierte Eigenfinanzierung wird um rund CHF 4.49 Mio. übertroffen.

| | Rechnung | | Budget |
|---------------------------------------|-----------------------|-----|---------------|
| Cashflow | CHF 5'163'689 | CHF | 673'400 |
| ▪ Nettoinvestitionen Verw. Vermögen | - 6'934'073 | CHF | - 10'646'000 |
| ▪ Nettoinvestitionen Finanz. Vermögen | 0 | | 0 |
| Finanzierungssaldo | CHF -1'770'384 | CHF | - 9'972'600 |
| | Fehlbetrag | | Fehlbetrag |

Abweichungen im Investitionsplan ergaben insbesondere die Verzögerung durch eine Einsprache und die Witterungsverhältnisse beim Bau der Dreifachschulsporthalle sowie die Verzögerung bei diversen Strassenprojekten.

c) Bilanzüberschuss

| | Rechnung | | Budget |
|-------------------------------|-----------------------|-----|---------------|
| Bilanzüberschuss per 31.12.23 | CHF 33'300'633 | CHF | 32'600'000 |
| Ergebnis 2024 | 38'751 | | -1'012'700 |
| Bilanzüberschuss per 31.12.24 | CHF 33'339'384 | CHF | 31'587'300 |

d) Schulden

Die Nettoverschuldung pro Kopf (steuerfinanziert ohne Spezialfinanzierungen) hat sich wie folgt verändert:

| | Ende 2024 | | Ende 2023 |
|-------------------------------------|-------------------|-----|------------------|
| ▪ Nettoverschuldung (Nettovermögen) | CHF -1'032 | CHF | -880 |

Zum Vergleich: Die Verschuldung pro Kopf gemessen an den mittel- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten aller Gemeinden im Kanton (Quelle: Daten Statistisches Amt) betrug im Jahr 2023 im Durchschnitt CHF 2'561, im Bezirk Sissach CHF 2'683, Gemeinde Sissach CHF 1'163.

e) Spezialfinanzierungen

| | Ende 2024 | | Ende 2023 |
|-----------------------------------|----------------------|-----|------------------|
| ▪ EK Spezialfinanzierung Wasser | CHF 7'232'909 | CHF | 7'442'231 |
| ▪ EK Spezialfinanzierung Abwasser | CHF 8'498'568 | CHF | 8'759'753 |
| ▪ EK Spezialfinanzierung Abfall | CHF 758'848 | CHF | 914'762 |

4. Ausblick und Fazit

a) Ausblick auf das Jahr 2025

Der Gemeinderat geht für das laufende Jahr zurzeit von einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 1.14 Mio aus. Allerdings zeichnen sich Differenzen in verschiedenen Bereichen bei Ertrag und Aufwand ab, welche im besten Fall gegenseitig kompensiert werden können. Beispielsweise steigen die Kosten im Bereich „Gesundheit im Alter“ weiter stark an und das Budget wird mit Sicherheit überschritten. Sondereffekte auf der

Ertragsseite wie im 2024 wird die Gemeinde mit grosser Wahrscheinlichkeit keine verbuchen können.

Aufgrund der neusten Zahlen des kantonalen Ausgleichsfonds wird Sissach wieder zur Nehmergemeinde, dies wurde im Budget 2025 bereits so vorgesehen. Die Budgetierung des Ressourcenausgleichs hängt in erster Linie von der erwarteten Steuerkraft im laufenden Jahr in der eigenen Gemeinde und vom Ausgleichsniveau ab. Das Ausgleichsniveau wird vom Kanton jeweils jährlich festgelegt. Es wird angepasst, wenn ohne diese Anpassung der Bestand des Ausgleichsfonds -25 Mio. Franken unter- oder +25 Mio. Franken überschreiten würde. Der Saldo dieses Fonds liegt momentan über 25 Mio., deshalb ist das Ausgleichsniveau höher angesetzt. Da Sissach mit seiner Steuerkraft immer an der Grenze zwischen Nehmer-/oder Gebergemeinde liegt, kommt die Gemeinde jetzt mit höherem Ausgleichsniveau in den nächsten Jahren tendenziell wieder in den Genuss, zu einer Nehmergemeinde zu mutieren.

b) Fazit

Die Finanzlage der Einwohnergemeinde Sissach präsentiert sich mit einem Eigenkapital von CHF 61.56 Mio weiterhin sehr solide. Die grossen Investitionen der nahen Zukunft werden die Rechnung stark belasten. Die Dreifachschulsporthalle welche voraussichtlich im Sommer 2026 in Betrieb genommen wird, kostet die Gemeinde voraussichtlich jährlich zwischen CHF 0.5 und 0.7 Mio (ca. zwei Steuerprozent!). Da das Eigenkapital zu einem grossen Teil in zurzeit für den Gemeinderat unverkäuflichen Finanzanlagen (bsp. Baulandparzellen) gebunden ist, muss für die Investitionen langfristig Fremdkapital aufgenommen werden. Diese Schulden belasten die Rechnung und müssen in den Folgejahren amortisiert und verzinst werden. Dazu muss ein entsprechender Cash Flow (ohne rein buchhalterische Sondereffekte) erwirtschaftet werden, wenn diese Schulden nicht der nächsten Generation „vererbt“ werden sollen. Mittelfristig muss die Rechnung mindestens ausgeglichen sein, was eine grosse Herausforderung ist.

Die Ausgaben in allen Bereichen müssen immer massvoll und ohne „Luxusbedürfnisse“ budgetiert und getätigt werden. Die Gemeinde wird in den nächsten Jahren wahrscheinlich trotzdem nicht vermeiden können, die Ertragsseite der Ausgabenseite anzupassen. Nicht alle Ausgabebereiche können schnell und in grossem Umfang reduziert werden. Beispielsweise wird der Bereich Gesundheit im Alter die Gemeinde aufgrund der demografischen Entwicklung finanziell weiterhin stark belasten.

5. Nachtragskredite zur Rechnung 2024

Gestützt auf § 162 Gemeindegesetz unterbreitet der Gemeinderat folgende Nachtragskredite von abgeschlossenen Investitionsprojekten zur Genehmigung:

| Projekte | bewilligter Kredit | Abrechnung | Mehrkosten |
|----------------------------------|--------------------|----------------|------------|
| Archiv, Erschliessung elektroni. | CHF 115'347.80 | CHF 115'429.20 | CHF 81.40 |

6. Einlagen in Vorfinanzierung

Gestützt auf § 24 Abs. 2 Gemeinderechnungsverordnung BL unterbreitet der Gemeinderat folgende Einlage in die Vorfinanzierung zur Genehmigung:

Dreifachurnhalle **CHF 3'950'000.00**

7. Einlagen in die finanzpolitische Reserve

In die in § 24a Gemeinderechnungsverordnung BL geregelte „Finanzpolitische Reserve“ soll zu Lasten der Rechnung 2024 eine Einlage in der Höhe von **CHF 250'000.00** getätigt werden.

Bestand Finanzpolitische Reserve per 31.12.2024 **CHF 1'750'000.00**

8. Abgeschlossene Projekte mit Minder-, Mehrkosten

| Abgeschlossene Projekte | Kredit | Abrechnung | + Minder-/ - Mehrkosten |
|-------------------------|------------------|------------------|----------------------------|
| Projekt RMS | CHF 90'000.00 | CHF 66'562.75 | CHF 23'437.25 |
| Innensanierung RMS | CHF 1'985'700.00 | CHF 1'531'203.70 | CHF 454'496.30 |

Jahresrechnung 2024

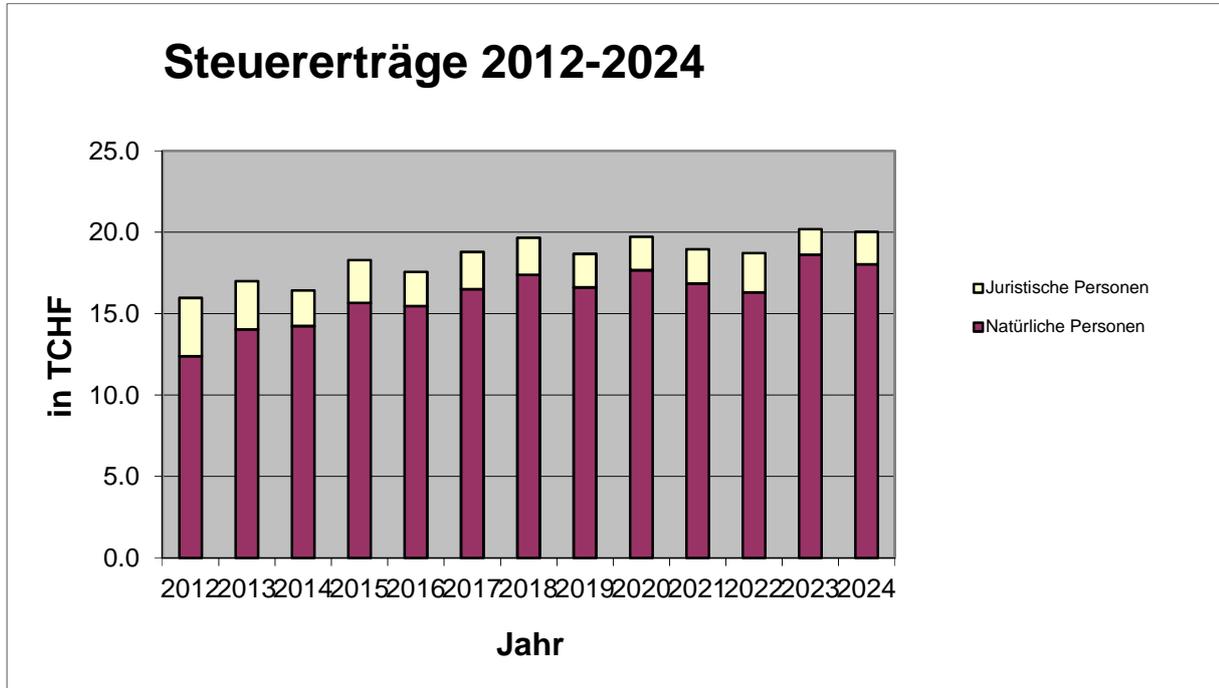
Übersicht

Angaben in CHF

| Bereich | Rechnung 2024 | Budget 2024 | Abweichung | Rechnung 2023 |
|---|---------------|-------------|------------|---------------|
| Einwohnergemeinde | | | | |
| Erfolgsrechnung | 38'751 | -1'012'700 | 1'051'451 | 1'089'974 |
| Investitionsrechnung | -6'934'073 | -10'566'000 | 3'631'927 | -914'303 |
| Wasserversorgung | | | | |
| Erfolgsrechnung | -209'323 | -133'550 | -75'773 | -85'262 |
| Investitionsrechnung | -324'881 | -662'000 | 337'119 | 114'928 |
| Abwasserbeseitigung | | | | |
| Erfolgsrechnung | -261'184 | -418'100 | 156'916 | -307'543 |
| Investitionsrechnung | 62'789 | -402'000 | 464'789 | -42'610 |
| Abfallbeseitigung | | | | |
| Erfolgsrechnung | -155'914 | -191'800 | 35'886 | -136'658 |
| Investitionsrechnung | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sozialhilfe | | | | |
| Erfolgsrechnung | -804'588 | -897'800 | 93'212 | -948'534 |
| Stützpunktfeuerwehr Sissach | | | | |
| Anteil Einwohnergemeinde Sissach | -366'474 | -392'950 | 26'476 | -349'084 |
| Investitionsrechnung | -103'250 | -317'650 | 214'400 | 0 |
| Begegnungszentrum Jakobshof | | | | |
| Anteil Einwohnergemeinde Sissach | -20'303 | -26'750 | 6'447 | -14'188 |
| Friedhofverbund Sissach-Böckten- Diepflingen-Itingen-Thürnen | | | | |
| Erfolgsrechnung | 44'871 | -4'800 | 49'671 | 50'178 |

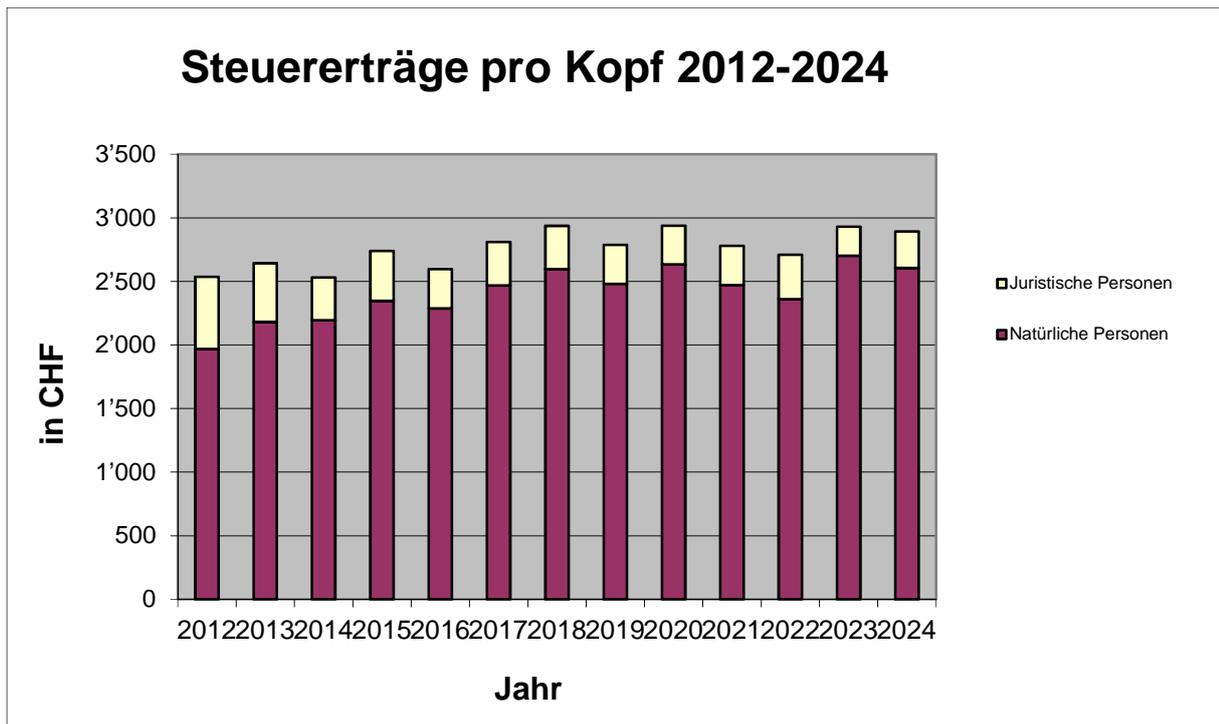
Einwohnergemeinde Sissach

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-----------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---------------|
| (Steuererträge in TCHF) | | | | | | | | |
| Natürliche Personen | 16'509 | 17'395 | 16'613 | 17'677 | 16'848 | 16'317 | 18'629 | 18'039 |
| Juristische Personen | 2'283 | 2'273 | 2'059 | 2'046 | 2'107 | 2'408 | 1'565 | 1'986 |
| | 18'791 | 19'668 | 18'672 | 19'723 | 18'955 | 18'725 | 20'193 | 20'024 |



Steuererträge pro Kopf in CHF

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|----------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------------|
| Natürliche Personen | 2'469 | 2'597 | 2'480 | 2'633 | 2'470 | 2'361 | 2'702 | 2'605 |
| Juristische Personen | 341 | 339 | 307 | 305 | 309 | 348 | 227 | 287 |
| | 2'810 | 2'936 | 2'788 | 2'938 | 2'779 | 2'709 | 2'929 | 2'892 |

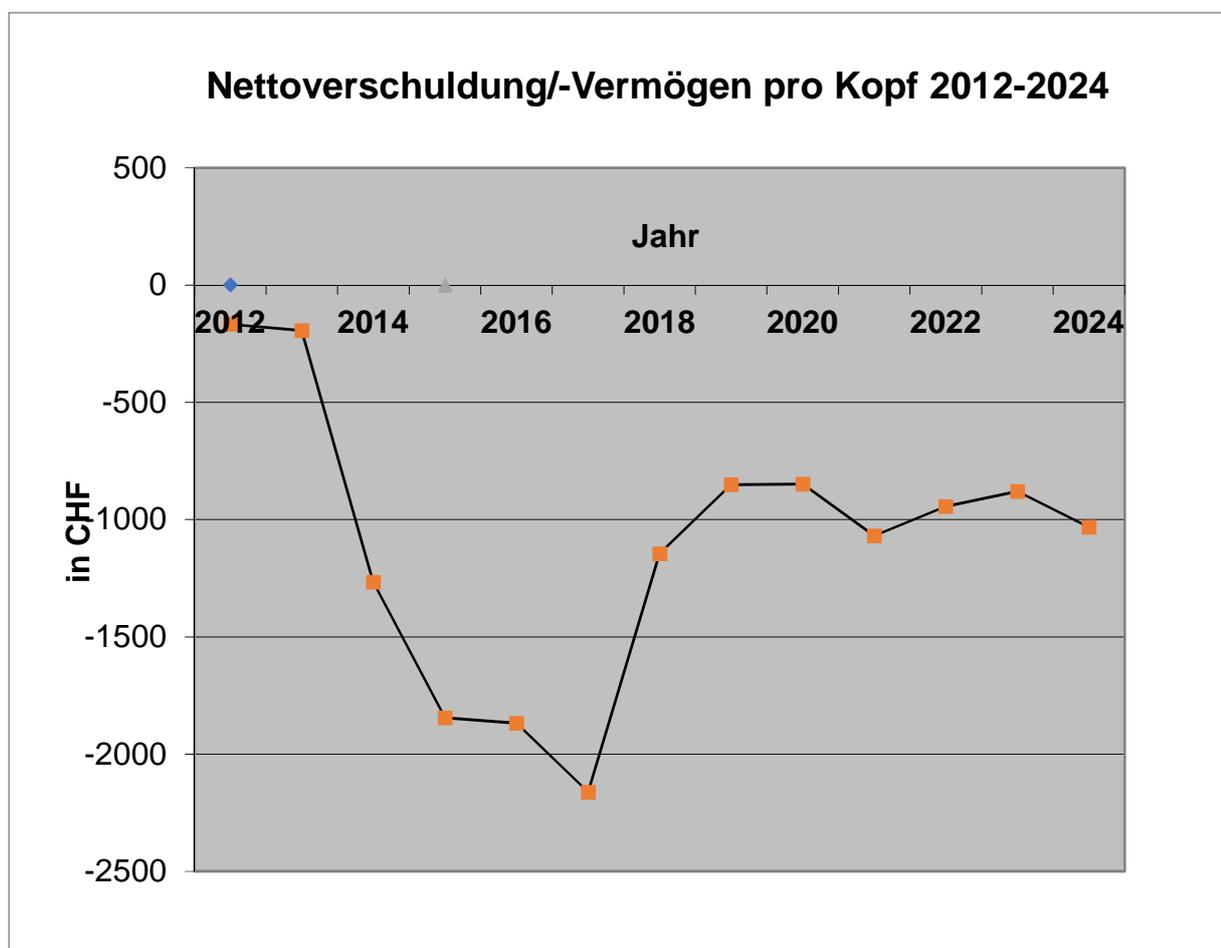


Vergleich Verschuldung (Vermögen) in CHF

| | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-------------------------------|------------|------------|------------|-------------------|
| Nettoverschuldung (*) | -7'290'934 | -6'522'783 | -6'065'177 | -7'146'640 |
| Einwohnerzahl | 6'820 | 6'912 | 6'894 | 6'924 |
| Verschuldung pro Kopf | -1'069 | -944 | -880 | -1'032 |
| | Vermögen | Vermögen | Vermögen | Vermögen |
| Mittel-/langfristige Schulden | | | | |
| Festdarlehen | 8'000'000 | 8'000'000 | 8'000'000 | 8'000'000 |

*Berechnung

| | | | | |
|--|-------------|-------------|-------------|--------------------|
| 20 Fremde Mittel | 20'570'272 | 20'416'103 | 21'323'615 | 23'174'061 |
| 290 Verpfl. Spezialfinanzierungen | 18'065'511 | 17'646'209 | 17'116'746 | 16'490'325 |
| | 38'635'782 | 38'062'312 | 38'440'361 | 39'664'386 |
| ./. 10 Finanzvermögen | -45'926'716 | -44'585'095 | -44'505'538 | -46'811'026 |
| ./. 190 Vorschüsse Spezialfinanzierungen | | | | |
| | -7'290'934 | -6'522'782 | -6'065'177 | -7'146'640 |



2.2 Spezialfinanzierungen

2.21 Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasser weist bei einem Aufwand von CHF 717'974.87 und einem Ertrag von CHF 508'652.20 einen Aufwandüberschuss von CHF 209'322.67 auf, was deutlich schlechter ist als der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 133'550. Der höhere Aufwandüberschuss ist hauptsächlich auf eine ausserordentliche hohe Anzahl an Wasserleitungsbrüchen zurück zu führen.

Um den Betrag von CHF 209'322.67 reduziert sich das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Wasserversorgung per Ende 2024.

| | | |
|--|-----|--------------------|
| Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser per 01.01.2024 | CHF | 7'442'231.34 |
| Aufwandüberschuss 2024 | | -209'322.67 |

| | | |
|---|------------|---------------------|
| Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser per 31.12.2024 | CHF | 7'232'908.67 |
|---|------------|---------------------|

2.22 Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist bei einem Aufwand von CHF 987'266.75 und einem Ertrag von CHF 726'082.38 eine Unterdeckung von CHF 261'184.37 auf. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 418'100.

Das Eigenkapital Abwasser reduziert sich per Ende 2024 um CHF 261'184.37.

| | | |
|--|-----|--------------------|
| Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Abwasser per 01.01.2024 | CHF | 8'759'752.82 |
| Aufwandüberschuss 2024 | | -261'184.37 |

| | | |
|---|------------|---------------------|
| Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser per 31.12.2024 | CHF | 8'498'568.45 |
|---|------------|---------------------|

2.23 Abfallwirtschaft

Die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft weist bei einem Aufwand von CHF 492'395.95 Franken und einem Ertrag von CHF 336'482.36 einen Aufwandüberschuss von CHF 155'913.59 auf. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 191'800. Die Entsorgungsgebühren für die Haushaltsabfälle, sowie Kosten für Projekte lagen deutlich unter den budgetierten Werten. Zudem wurde die angedachte Kartonsammlung nicht umgesetzt. Das Kapital dieser Spezialfinanzierung nähert sich langsam der Zielgrösse, bei welcher mit einer Gebührenerhöhung gerechnet werden muss.

| | | |
|--|-----|--------------------|
| Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Abfall per 01.01.2024 | CHF | 914'761.60 |
| Aufwandüberschuss 2024 | | -155'913.59 |

| | | |
|---|------------|-------------------|
| Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Abfall per 31.12.2024 | CHF | 758'848.01 |
|---|------------|-------------------|

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Die Jahresrechnung 2024 wird genehmigt.

3. Kienbergweg: Sanierung Deckbelag und Wasserleitung

Ausgangslage

Die Wasserleitung im oberen Teil des Kienbergwegs – es handelt sich um eine Graugussleitung aus dem Jahre 1966 – ist in einem schlechten Zustand, was in der jüngsten Vergangenheit vermehrt zu Leitungsbrüchen geführt hat. Nebst teuren Reparaturen hatten diese Brüche zur Folge, dass die Foundationsschicht (Kofferung) im entsprechenden Strassenabschnitt unterspült und der Belag beträchtlich beschädigt wurde. Gleichzeitig liegt der Gemeinde ein Antrag der Elektra Sissach für ein Elektrotrasse-Projekt vor. Aufgrund der steigenden Anzahl PV-Anlagen sieht sich die Elektra gezwungen, einen Kapazitätsausbau vorzunehmen. Auf Höhe der Liegenschaft 19a (Parzelle 3117) soll daher eine neue Trafostation errichtet und im Strassenbereich der Liegenschaften Nr. 10 - 31 ein neues Elektrotrasse verlegt werden.

Wasserleitung

Um Synergie- und Kosteneffekte mit der Elektra zu nutzen, hat sich die Gemeinde entschieden, ein gemeinsames Elektro- und Wasserleitungsprojekt durchzuführen. Dabei soll zwischen den Liegenschaften Nr. 10 und Nr. 31 auf einer Länge von rund 200m die bestehende Wasserleitung mit einer faserzementbeschichteten Gussleitung ersetzt werden. Zudem werden auf einer Länge von ca. 80m verschiedene Hausanschlussleitungen bis zum Wasserzähler ersetzt. Im oberen Teil des Kienbergwegs – wo die Foundationsschicht und der Belag unterspült wurden – muss der Strassenoberbau (ohne Randabschlüsse) komplett saniert werden. Aufgrund der Schadensverursachung werden diese Strassenbaukosten ebenfalls dem Wasserleitungsprojekt zugerechnet. Sobald diese Arbeiten abgeschlossen sind, wird auf dem unteren Teil des Kienbergwegs (Abzweigung Bergweg bis Höhe neue Trafostation) der seit einigen Jahren noch fehlende Deckbelag eingebaut.

Baublauf und Verkehr

Es ist vorgesehen, die Werksleitungen in zwei Hauptetappen umzusetzen. Die betroffenen Liegenschaften werden während des Baus vorübergehend durch ein Wasserleitungsprovisorium versorgt, was zu einem kurzen Wasserunterbruch (1/2 Tag) führen wird. Der Zugang zu den Liegenschaften sowie der Strassendurchgang werden mit einer geplanten Breite von 3.0m für Fussgänger und Motorfahrzeuge gewährleistet. Es wird aufgrund der engen Platzverhältnisse und regen Baustellentätigkeit jedoch zu temporären Einschränkungen des Durchgangverkehrs kommen. Baubeginn ist für Mitte August vorgesehen; die Gesamtbauzeit beträgt rund 2.5 Monate.

Kosten

Wasserleitung

Baumeister- und Sanitärarbeiten CHF 316'800

Honorare und Baunebenkosten CHF 58'400

Diverses, Reserve CHF 17'900

Zwischentotal (exkl. MWST) CHF 393'100

MWST CHF 31'900

Total CHF 425'000

Zeitplan

- Kreditgenehmigung Gemeindeversammlung Juni 2025
- Bauausführung ab Sommer 2025 vorgesehen, wird mit Elektra-Projekt koordiniert.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Der Kredit zur Sanierung des Belags und der Wasserleitung Kienbergweg in der Höhe von CHF 425'000 zulasten der Wasserkasse wird genehmigt.

4. Reglement über die Feuerwehersatzabgabe: Totalrevision

Sachverhalt

Mit der Teilrevision des Steuerreglements an der Gemeindeversammlung vom 3. April 2025 wurde bereits angekündigt, dass für die Auslagerung des Steuerbezugs auch das Reglement über die Feuerwehersatzabgabe angepasst werden muss. Diese Totalrevision des Reglements über die Feuerwehersatzabgabe müsste ohnehin erfolgen. Die heutige Regelung in Bezug auf die Bemessung bei Ehepaaren und bei eingetragenen Partnerschaften ist aufgrund eines in einer anderen Gemeinde ergangenen Urteils des Kantonsgerichts nicht mehr rechtskonform. Die Totalrevision des Feuerwehersatzabgabereglements wurde auf einer Vorlage des Kantons und in enger Zusammenarbeit mit diesem erarbeitet und erfolgreich vorgeprüft.

Erwägungen

Damit der Steuerbezug durch den Kanton erfolgen kann, muss die Bemessung der Ersatzabgabe angepasst werden. Neu soll diese 8% des Gemeindesteuerbetrags sein. In der Gesamtsumme werden sich die Einnahmen aus der Ersatzabgabe nicht oder nur sehr geringfügig verändern.

Neu sieht das Reglement eine Deckelung des Ersatzbetrags bei CHF 2`500 pro Jahr vor.

Unverändert bleibt der Minimalbetrag von CHF 50.00.

Die Feuerwehersatzabgabe dient der Gemeinde nicht dazu, die Kosten des Feuerwehrbetriebs zu decken, sondern den Vorteil auszugleichen, welchen die ersatzabgabepflichtige Person durch die Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht erhält.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Das totalrevidierte Reglement über die Feuerwehersatzabgabe wird genehmigt.



Entwurf an Gemeindeversammlung

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **15.2**
Geändert: –
Aufgehoben: 15.2

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 sowie § 22 des Gesetzes über die Feuerwehr (FWG) vom 7. Februar 2013,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 15.2 (Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe) wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das kantonale Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS [760](#)), die dazugehörige Verordnung (FWV, SGS [760.11](#)), die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbandes Stützpunktfeuerwehr Sissach.

§ 2 Ersatzabgabe

¹ Wer nach § 9 der Statuten des Zweckverbands Stützpunktfeuerwehr Sissach (SRS [15.1](#)) feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation erbringt oder wer die minimale Anzahl Übungsstunden pro Jahr nicht erfüllt, leistet eine Ersatzabgabe.

² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt 8 % des Gemeindesteuerbetrages.

³ Die Ersatzabgabe beträgt pro Person mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 2'500.00 pro Jahr.

⁴ Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gesamten Gemeindesteuerbetrag. Ist nur eine Partnerin oder ein Partner ersatzpflichtig, ist die Hälfte davon geschuldet.

⁵ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe gemäss § 9 der kantonalen Verordnung über die Feuerwehr (FWV [760.11](#)).

⁶ Die Fälligkeit der Ersatzabgabe sowie die Höhe der Verzugszinsen richten sich sinngemäss nach der im Steuerreglement der Einwohnergemeinde Sissach festgelegten Regelung für die Gemeindesteuer.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe werden ergänzend zu kantonal definierten Fällen auf begründetes Gesuch hin befreit:

- a) Personen, welche Anspruch auf eine Invalidenrente nach Artikel 28 ff. des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR [831.20](#)) haben;
- b) Personen, welche im Feuerwehrdienst dauerhaft dienstuntauglich geworden sind;
- c) Ehepartnerinnen oder Ehepartner sowie eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner von Feuerwehrdienst leistenden Personen, die mit dieser im gleichen Haushalt leben;
- d) Personen, welche 20 Jahre Feuerwehrdienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehr geleistet haben. Dienstjahre, in denen die Person im Sinne von § 2 Absatz 1 ersatzabgabepflichtig war, werden nicht angerechnet;
- e) Ehepartnerinnen oder Ehepartner sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Personen, die nach Buchstaben b oder d von der Ersatzabgabe befreit wurden;
- f) zum Zeitpunkt der Veranlagung Beziehende von Sozialhilfe und/oder Ergänzungsleistungen.

² In besonderen Fällen können auf begründetes schriftliches Gesuch ausnahmsweise weitere Personen von der Ersatzabgabe befreit werden.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Die Verwaltung verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 15.2 (Reglement über die Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe vom 15. Juni 2016) wird aufgehoben.

IV.

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 01.01.2026 in Kraft.

Sissach, ...

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Peter Buser

Der Gemeindeverwalter: Pascal Andres

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom ...

5. Begegnungszone: Teilsanierung des Belags

Ausgangslage

Seit der baulichen Umsetzung des Strichcode-Konzepts in der Begegnungszone im Jahr 2008 ist es zunehmend zu massiven Schäden des Belags gekommen. Es hat sich gezeigt, dass die damals gewählte Materialisierung des Belags mit Einschluss von dekorativen Granitsteinen nicht kompatibel ist mit der zentral angelegten Entwässerungsrinne und dem darunterliegenden Betonsockel.

Aufgrund der starken Verkehrsbelastung der letzten Jahre ist der Belag in der ganzen Begegnungszone entlang der zentralen Entwässerung gerissen und die Granitsteine haben sich teilweise komplett aus dem Belag gelöst, was zu Sicherheitsproblemen führt. Der Werkhof hat mit einem monatlichen Aufwand von rund 10 Stunden wiederholt Granitsteine entfernt und beschädigte Belagsstellen mit Kaltbelagsmasse verschlossen. Diese Massnahmen haben jedoch lediglich temporären Charakter und ersetzen nachhaltige Sanierungsmassnahmen nicht.



Teilsanierung

Der Gemeinderat hat in jüngster Vergangenheit ein umfassendes Sanierungskonzept des Belags geprüft und auch planerisch ausarbeiten lassen. Es sind derzeit jedoch Bestrebungen im Gange, die Begegnungszone im Hinblick auf die veränderten Klimabedingungen auch raumplanerisch aufzuwerten. Dazu sollen z.B. auch Massnahmen zur teilweisen Entsiegelung oder zusätzlichen Begrünung geprüft werden. Dieser Prozess wird aber einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Aus diesem Grunde hat der Gemeinderat entschieden, Sofortmassnahmen zu ergreifen und eine Teilsanierung des Belags durchzuführen. Zu diesem Zweck wurde von der Firma Rofra, einem ausgewiesenen Strassenbauer mit Erfahrung in solchen Sanierungsprojekten, eine Offerte eingeholt. Rofra verfügt über die für diese Belagsarbeit notwendigen Einbringungsmaschinen. Der Projektvorschlag sieht nun vor, den Strassenbereich auf einer Breite von 1.2m beidseitig der Entwässerungsrinne aufzuschneiden, eine Feinplanie zu erstellen und maschinell eine Asphalt-Decktragschicht aufzutragen. Auf die erneute Verwendung der Granitsteine in diesem Bereich wird verzichtet. Nach Abschluss dieser Arbeiten ist vorgesehen, das Strichcodemuster anstelle der Granitsteine sowie weitere Farbmarkierungen zu ergänzen. Ebenfalls eingerechnet werden Leistungen des Werkhofs für Räumungs- und Signalisationsarbeiten. Diese Sanierung gewährleistet eine Belagsstabilität für mind. 10 Jahre.

Baublauf und Verkehr

Es ist geplant, diese Teilsanierung in 4 Teiletappen über einen Zeitraum von 4 Wochen im Herbst 2025 durchzuführen. Vorgesehen ist folgender Zeitplan:

Etappe 1 – 22.9. bis 27.9.25

Sanierung der Nordseite der BeZo zwischen Sonnenkreuzung und Alleeweg. In dieser Zeit ist die BeZo in diesem Abschnitt im Einbahnverkehr in regulärer West-Ost Richtung durchgehend befahrbar.

Etappe 2 – 29.9. bis 4.10.2025

Sanierung der Südseite der BeZo zwischen Sonnenkreuzung und Alleeweg. Während dieser Phase wird der Verkehr in diesem Abschnitt in umgekehrter Ost-West Richtung als Einbahn geführt.

Etappe 3 – 6.10. bis 11.10.2025

Sanierung der Nordseite der BeZo zwischen Alleeweg und Bahnhofstrasse Ost. Dabei wird der Verkehr durchgehend zwischen Sonnenkreuzung und Bahnhofstrasse Ost als Einbahn in West-Ost Richtung geführt. Der Zugang zum Coop über die Rössligasse ist in dieser Phase nicht möglich, von Westen her kommend jedoch jederzeit gewährleistet.

Etappe 4 – 13.10. bis 18.10.2025

Sanierung der Südseite der BeZo zwischen Alleeweg und Bahnhofstrasse Ost. Dabei wird in dieser Phase der Verkehr in diesem Abschnitt als Einbahn in Ost-West Richtung geführt. Der Zugang zum Coop ist somit von Osten her jederzeit möglich, Wegfahrt erfolgt nach Westen. Die Zufahrt über die Rössligasse ist nicht möglich.

Die Zufahrt zu allen Liegenschaften wird während den entsprechenden Bauabschnitten wenn immer möglich gewährleistet; die Parkplätze müssen jeweils jedoch temporär aufgehoben werden. Die Gemeinde wird den Betroffenen Anwohnern Ersatzparkplätze zur Verfügung stellen.

Zeitplan

- Kreditgenehmigung Gemeindeversammlung Juni 2025
- Bauausführung im Herbst 2025 vorgesehen

Kosten

Strassenbau

Baumeisterarbeiten CHF 126'000

Div. Markierungsarbeiten CHF 27'500

Leistungen des Werkhofs CHF 8'000

Reserve / Unvorhergesehenes CHF 15'000

Zwischentotal (exkl. MWST) CHF 176'500

MWST (gerundet) CHF 14'500

Total CHF 191'000

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Der Kredit zur Teilsanierung der Begegnungszone in der Höhe von CHF 191'000 wird genehmigt.

6. Marktordnung: Totalrevision

Sachverhalt

In der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024 wurde der selbständige Antrag von Philippe Widmer auf Erhalt des Sommermarkts für erheblich erklärt. In Erfüllung dieses Auftrags legt der Gemeinderat ein totalrevidiertes Marktreglement vor, in welchem weiterhin drei reguläre Märkte pro Jahr in Sissach vorgesehen sind.

Das heute geltende Marktreglement stammt aus dem Jahr 1928. Es enthält mehrere Regelungspunkte, die heute gar nicht mehr vollzogen werden können oder in geänderter, zeitgemässer Form organisiert werden. So finden Viehmärkte schon lange nicht mehr statt und auch der Sommermarkt ist nach geltendem Reglement noch als Jakobimarkt verankert und wäre zeitlich damit im Juli gelegen, nicht im Juni.

Erwägungen

Die vorliegende Totalrevision des Reglements reduziert das Marktreglement auf jene Bestimmungen, die heute noch von Relevanz sind. Alles, was nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht, wurde aus dem Reglement entfernt. Mit dem totalrevidierten Reglement bleiben die Bestimmungen zum Strassenverkehr und zum Marktperimeter grundsätzlich bestehen. Der Gemeinderat erhält aber die Kompetenz, den Marktperimeter zu definieren und damit den tatsächlichen Anforderungen anzupassen (§ 3).

Änderungen gibt es in den Bestimmungen über die Organisation der Märkte. Präziser festgelegt werden die Aufgaben des Marktchefs bzw. der Marktchefin (§ 4 Abs. 3). Die bisherige Marktkommission, in der neben zwei Verwaltungsmitarbeitenden drei Mitglieder des Gemeinderats Einsitz nehmen, entfällt dafür. Aus Sicht des Gemeinderats genügt es, wenn der Markt vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats in Zusammenarbeit mit dem Marktchef bzw. der Marktchefin und dem Leiter bzw. der Leiterin des Werkhofs organisiert wird. Mit dem Reglement wird dafür neu die Möglichkeit geschaffen, die Organisation von Märkten an Dritte zu übertragen, beispielsweise an den Verband der Marktfahrenden oder auch an andere Auftragnehmer (§ 4 Abs. 2). Den heutigen Anforderungen angepasst wurden zudem die Bestimmungen zur Anmeldung und zur Standplatzvergabe (§§ 5 und 6).

In Erfüllung des als erheblich erklärten selbständigen Antrags von Philippe Widmer enthält das totalrevidierte Reglement weiterhin den Sommermarkt. Dieser wird neu nicht als Jakobimarkt, sondern als Sommermarkt bezeichnet. Der Gemeinderat vertritt aber weiterhin die Meinung, dass der Sommermarkt bereits seit Jahren auf ein schwindendes Interesse in der Bevölkerung und auch bei den Marktfahrenden stösst und an Attraktivität gegenüber Frühlings- und Herbstmarkt stark eingebüsst hat. Der Gemeinderat hätte von sich aus das totalrevidierte Marktreglement ohne Sommermarkt vorgelegt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Das totalrevidierte Marktreglement wird genehmigt.



Entwurf an Gemeindeversammlung

Marktreglement

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **14.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 14.1

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS [180](#)),

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 14.1 (Marktreglement) wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens. Das Reglement gilt für alle von der Gemeinde durchgeführten oder in deren Auftrag organisierten Märkte.

§ 2 Märkte

¹ In Sissach werden folgende Märkte durchgeführt:

1. Frühlingmarkt
2. Sommermarkt
3. Herbstmarkt

² Der Gemeinderat legt die Termine für diese Märkte fest.

³ Der Gemeinderat kann Termine für abweichende oder zusätzliche Märkte (Gelegenheitsmärkte) festlegen.

§ 3 Marktperimeter

¹ Der Marktperimeter wird durch den Gemeinderat festgelegt.

² Zur Sicherstellung eines geordneten Marktbetriebs kann der Gemeinderat Privatreal, soweit dieses aufgrund der Gegebenheiten auch von der Öffentlichkeit genutzt werden kann, wie beispielsweise von der Öffentlichkeit genutzte Trottoirs oder Hausvorplätze, in den Marktperimeter einbeziehen. Dieses Recht gilt nur an Markttagen und der Gemeinderat kann daraus keine weitergehenden Ansprüche ableiten.

§ 4 Organisation

¹ Der Marktchef oder die Marktchefin ist zusammen mit dem Werkhof für die Organisation und Durchführung des Markts zuständig.

² Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation und Durchführung des Frühlings-, Sommer- oder Herbstmarkts nach Vorgaben der Gemeinde beauftragen.

³ Die Aufgaben des Marktchefs bzw. der Marktchefin sind:

1. Die Durchführung des Anmeldeverfahrens inklusive Zuweisung der Standplätze.
2. Die Durchsetzung der Bestimmungen des Marktreglements.
3. Die Aufsicht über den Marktbetrieb und Durchsetzung der Ordnung mit Weisungsbefugnis.
4. Der Einzug der Markt- sowie allfälliger Infrastrukturgebühren.

⁴ Der Gemeinderat kann bei besonderen Ereignissen und bei mangelhaftem Anmeldestand einen Markt absagen.

§ 5 Anmeldung

¹ Anmeldeschluss ist jeweils 40 Tage vor dem Marktbeginn.

² Anmeldungen müssen schriftlich und vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen gemäss Bedingungen auf dem Anmeldeformular erfolgen, um berücksichtigt werden zu können.

³ Zu- und Absagen erfolgen schriftlich durch den Marktchef oder die Marktchefin.

⁴ Anmeldungen sind ab Erhalt der Zusage verbindlich. Vorbehalten bleibt eine Absage des Markts gemäss § 4 Abs. 4 dieses Reglements.

⁵ Die Gebühren für verbindlich zugesagte Anmeldungen müssen bei Absage durch den oder die Marktfahrende auch bei dessen bzw. deren Verhinderung bezahlt werden, ausser bei Vorliegen einer begründeten Verhinderung (bspw. durch Vorweisen eines Arzteugnisses).

§ 6 Standplatzzuweisung

¹ Standplätze werden vom Marktchef bzw. der Marktchefin nach Verfügbarkeit für einen konkreten Platz gemäss Marktplan mit zugewiesener Standgrösse vergeben. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bisherigen oder gewünschten Standplatzes.

² Zugewiesene Standplätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs oder der Marktchefin nicht an Dritte abgetreten oder abgetauscht werden.

³ Der Marktchef oder die Marktchefin kann zugewiesene Standplätze bei Nichterscheinen am Markttag bis 08.30 Uhr an andere Marktfahrende weitergeben.

⁴ Marktfahrende müssen die auf der Anmeldung deklarierten Marktzeiten für Auf- und Abbau sowie den eigentlichen Marktbetrieb vollständig einhalten und stehen in der Verantwortung, ihren Platz nach dem Markt gemäss Vorgaben zu räumen und zu reinigen.

⁵ Bei der Zuweisung von Standplätzen werden nach Möglichkeit die lokalen und regionalen Marktfahrenden bevorzugt.

§ 7 Gebühren

¹ Für die Nutzung von Standplätzen und die Bereitstellung von Infrastruktur werden Gebühren gemäss Gebührenverordnung SRS [90.11](#) erhoben.

² Der Marktchef oder die Marktchefin kann im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderats einen Rabatt oder Erlass auf den Gebühren gewähren.

§ 8 Verkehr

¹ Während der Marktzeiten wird der Marktperimeter für den motorisierten Verkehr gesperrt.

² Transportfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge, ausgenommen fahrende Marktstände, müssen ausserhalb der Marktfläche auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.

§ 9 Haftung

¹ Marktfahrende besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Marktfahrenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus, Randalen oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

² Für Schäden an der gemeindeeigenen Infrastruktur tragen die den Schaden verursachenden Marktfahrenden die Kosten.

³ Die mitgebrachte Infrastruktur der Marktfahrenden und deren Warenangebot müssen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

§ 10 Strafbestimmungen

¹ Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen des Marktchefs oder der Marktchefin missachtet, wird in leichten Fällen verwarnt, in schweren Fällen durch den Marktchef oder die Marktchefin vom Markt verwiesen und kann gestützt auf § 81a des Gemeindegesetzes, SGS [180](#), durch den Gemeinderat mit einer Busse in der Höhe von bis zu CHF 1'000 bestraft werden.

² Marktfahrende, die wiederholt Gebühren nicht bezahlen oder wiederholt gegen Bestimmungen dieses Reglements verstossen, können von der Teilnahme an künftigen Märkten ausgeschlossen werden.

§ 11 Rechtsschutz

¹ Gegen schriftliche Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen des Marktchefs bzw. der Marktchefin oder der beauftragten Organisation kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftliche Einsprache erhoben werden. Einer Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 14.1 (Marktordnung vom 1. Juli 1929) wird aufgehoben.

IV.

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft.

Sissach, ...

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Peter Buser
Der Gemeindeverwalter: Pascal Andres

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung vom ...

7. Selbständiger Antrag von Sabine Bucher auf Prüfung einer PV-Anlage an der Südwand der Kunsteisbahn: Beantwortung

Sachverhalt

An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023 hat Sabine Bucher den selbständigen Antrag auf Prüfung einer PV-Anlage an der Südwand der Kunsteisbahn eingereicht. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

*«Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023 (§ 68 Gemeindegesetz)
An der letzten Gemeindeversammlung waren die Stromkosten der Eissporthalle ein Thema. Mit seiner Geschichte ist es auf dem Dach vielleicht schwierig, eine Photovoltaikanlage zu installieren. Da der Strom aber v.a. im Winter benötigt wird, würde sich die grosse Südwand der Halle als Tragfläche für eine Photovoltaikanlage anbieten. Ich habe dies mit einem Anbieter kurz vorabklären lassen. Von der Ausrichtung und Grösse her käme diese Wand durchaus in Frage. Allenfalls kann zusätzlich ein Teil der Dachfläche genutzt werden.*

Für die Umsetzung/Finanzierung sind verschiedene Möglichkeiten denkbar:

- 1. Investition durch Eigentümerin/Einwohnergemeinde*
- 2. Investition durch Sport Sissach AG*
- 3. Bildung einer Genossenschaft (an der sich z.B. in erster Linie interessierte Sissacherinnen und Sissacher beteiligen könnten)*
- 4. Vergabe der Wand im Contracting an einen Drittanbieter (gratis Zurverfügungstellen der Wand mit der Möglichkeit des günstigen Eigenstrombezugs)*
- 5. Allenfalls weitere*

Antrag: Ich bitte den Gemeinderat

- 1. abzuklären, ob eine Photovoltaikanlage an der Südwand der Eishalle realisiert werden könnte und*
- 2. die Details sowie die Vor- und Nachteile der einzelnen Umsetzungs-bzw. Finanzierungsvarianten auszuarbeiten.*

Für eure Bemühungen danke ich euch herzlich!»

An der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 wurde dieser Antrag als erheblich erklärt.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat den Vorschlag im Sinne einer nachhaltigen Energiegewinnung sorgfältig geprüft, da er die Nutzung der Solarenergie grundsätzlich unterstützt und fördert. Im Rahmen dieser Abklärungen wurde jedoch festgestellt, dass das Vorhaben für eine Photovoltaikanlage mit erheblichen Hürden verbunden wäre.

Drei Hauptgründe sprechen aktuell gegen die Umsetzung einer solchen Anlage an der genannten Stelle:

1. **Konstruktiver Aufwand:** Die Montage von Solarpanels an der Fassade der Eishalle erfordert eine aufwendige und kostenintensive Spezialkonstruktion. Die bestehende Metallbau-Gebäudehülle (Montana-Sandwichblech-Paneele) ist nicht auf solche

Zusatzlasten ausgelegt, was zusätzliche statische Abklärungen und bauliche Massnahmen nach sich ziehen würde.

2. Ungünstige Verschattungssituation: Die Südfassade ist aus mehreren Richtungen verschattet. In unserem Breitengrad variiert der Höchstsonnenstand übers Jahr zwischen 20° und 66°. Direkt gegenüber steht das rund 8.3 Meter hohe Nachbargebäude der Fa. Rytz AG, welches grosse Teile der Wand insbesondere in den Wintermonaten von November bis Februar beschattet. Zusätzlich beeinträchtigen drei mittelgrosse Bäume den solaren Ertrag und ein rund ein Meter auskragendes Vordach reduziert die Sonneneinstrahlung von oben. Diese Bedingungen würden die Effizienz der Anlage erheblich einschränken.
3. Geringes Interesse von Contractingfirmen: Um die Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Anlage weiter zu prüfen, wurden verschiedene Anbieter von Solaranlagen durch die Sport Sissach AG kontaktiert. Leider hat keine der angefragten Firmen Interesse an einem Contracting-Modell an bzw. unter Einbezug dieser spezifischen Lage gezeigt, was auf eine ungenügende Rentabilität der Anlage hindeutet.



Abbildung 2: Fassadenansicht Süd



Abbildung 1: Ansicht Zwischenraum Gebäude

Aus den genannten Gründen verzichtet der Gemeinderat zum jetzigen Zeitpunkt auf eine weiterführende Planung oder Umsetzung einer Photovoltaikanlage an der Südfassade der Eishalle. Insbesondere wird die Ertragssituation in den Wintermonaten für den Eigenverbrauch zu gering ausfallen. Der Gemeinderat bleibt jedoch offen für alternative Standorte auf und an gemeindeeigenen Gebäuden mit besseren Voraussetzungen.

Aus Sicht des Gemeinderates erübrigen sich weitere Ausführungen zu Umsetzungs- und Finanzierungsmodellen in dieser Sache. Hingegen verfolgt er im Rahmen seiner Strategie zur Förderung erneuerbarer Energien und zur nachhaltigen Nutzung öffentlicher Infrastrukturen grundsätzlich das Ziel, die Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Liegenschaften aktiv voranzutreiben. Dabei wird das Contracting-Modell gegenüber einer eigenfinanzierten Lösung bevorzugt. Beim Contracting übernimmt ein externer Anbieter die Planung, Finanzierung, Installation, Wartung und den Betrieb der Solaranlage. Die Gemeinde bezieht den produzierten Strom zu vertraglich vereinbarten Konditionen, ohne selbst hohe Investitionskosten tätigen oder technisches Fachwissen vorhalten zu müssen.

Zum Beispiel soll auf der neuen Dreifachsporthalle und den Werkhofgebäuden künftig mit Photovoltaikanlagen Strom generiert werden. Der Gemeinderat wird fürs Kunsti-Dach, wo die Voraussetzungen der Besonnung deutlich besser sind, weiterhin entsprechende Möglichkeiten

prüfen. Hier setzt die Tragfähigkeit des grossen Hallendaches allfällig Grenzen für Auflasten. Erste statische Abklärungen zur Aufnahme von Solarpanels sind positiv ausgefallen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das Contracting-Modell einen pragmatischen und wirtschaftlich sinnvollen Weg darstellt, die Solarstromproduktion in der Gemeinde auszubauen – sofern geeignete Gebäude und Standorte zur Verfügung stehen und das Interesse von Contractingfirmen vorhanden ist.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen und der selbständige Antrag von Sabine Bucher auf Prüfung einer PV-Anlage an der Südwand der Kunsteisbahn als erledigt abgeschrieben.

8. Der Gemeinderat orientiert

Mündliche Ausführungen an der Versammlung

9. Verschiedenes

Wortmeldungen aus dem Publikum

Gemeindeverwaltung Sissach
Bahnhofstrasse 1
Postfach
4450 Sissach

061 976 13 00
gemeinde@sissach.ch
www.sissach.ch